

20.12.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag

A Problem

Im Rahmen der Anwendung der Ausführungsbestimmungen hat sich vereinzelt gezeigt, dass zur Umsetzung der Ziele des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV NRW) verschiedentliche Änderungen erforderlich sind. Hierzu gehören Klarstellungen, welche die Abgrenzung von unerlaubten zu erlaubten Tätigkeiten erleichtern. Zudem sollen Erkenntnisse aus den laufenden Erlaubnisverfahren für Spielhallen und Wettvermittlungstellen einfließen.

Darüber hinaus ist es notwendig, die bestehenden Regelungen zum Bestandsschutz zu konkretisieren und ebenso sichere wie praktikable Lösungen für den Betrieb von Spielhallen zu schaffen. Dies betrifft insbesondere Fragen der Zertifizierung und der Aufsicht für sogenannte Verbundspielhallen nach § 17 a AG GlüStV NRW.

Schließlich hat sich gezeigt, dass auch Erlaubnispraxis und Vollzug aufgrund der Vielzahl von Gestaltungsvarianten und der raschen Entwicklung im Glücksspiel sowohl einheitlicher und klarer Leitlinien bedürfen als auch eines gewissen Maßes an Flexibilität. Dem soll mit den im Gesetz aufgenommenen Verordnungsermächtigungen Rechnung getragen werden.

B Lösung

Das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag wird entsprechend angepasst.

C Alternativen

Alternativen zu den vorgeschlagenen Regelungen bestehen nicht.

D Kosten

Mehrkosten für das Land entstehen durch das Gesetz nicht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände. Neue Aufgaben i.S.v. § 1 Absatz 1 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) werden auf die Gemeinden nicht übertragen.

Es erfolgen keine Aufgabenerweiterungen i.S.v. § 2 Absatz 4 Satz 1 KonnexAG.

Teilweise stellen die nachfolgenden Aufgabenmodifikationen mengenmäßige Änderungen dar, die die Aufgabenwahrnehmung nicht wesentlich berühren und daher gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 KonnexAG nicht zu erfassen sind, insbesondere:

Die Neuregelung in § 16 Absatz 2 Satz 8 - 9 AG GlüStV NRW dient zur Verschlankeung des Verfahrens. Der Prüfaufwand der Gemeinden für die Erteilung von Zustimmungen ist geringer als bei einem Neuantrag der Betreiberin oder des Betreibers.

Der neue § 16a Absatz 1 Satz 2 AG GlüStV NRW erhöht zwar in der Tendenz den Aufwand pro Erlaubnisverfahren für die zuständigen Kommunen (Erlaubniserteilung unter Auflage, mögliche Widerrufe der Erlaubnis). Allerdings handelt es sich nur um wenige Erlaubnisverfahren, bei denen die Notwendigkeit der nachträglichen Zertifizierung besteht (in der Regel Antragsspielhallen nach § 16 Absatz 4), sodass sich der Gesamtaufwand für die Erlaubnisbehörden nur unwesentlich erhöht. Die Regelung dient der Beschleunigung des Verfahrens (siehe Gesetzesbegründung) und damit wiederum auch der Vermeidung von mit langen Verfahren verbundenem Arbeitsaufwand bei den Erlaubnisbehörden.

Die Ergänzungen des § 23 Absatz 1 Nummer 7 AG GlüStV NRW (§ 23 Absatz 1 Nr. 14 AG GlüStV NRW a.F.) um die Passus „auch in Verbindung mit § 13 Absatz 5“ und „oder deren Vertrieb oder deren Vermittlung duldet“ erhöhen voraussichtlich die Zahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren nur geringfügig. Bei § 13 Absatz 5 handelt es sich um eine Konkretisierung des § 21a Absatz 2 GlüStV 2021, sodass ein Verstoß gegen diese Regelung bereits durch den ursprünglichen Ordnungswidrigkeitstatbestand geahndet werden konnte. Das Dulden des Vertriebs oder der Vermittlung von Ordnungswidrigkeiten erhöht die Zahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren nur geringfügig, da zumeist die Tatbestände des Veranstaltens oder Vermittelns ebenfalls verwirklicht werden.

Die Ergänzung des § 23 Absatz 1 Nr. 26 AG GlüStV NRW (§ 23 Absatz 1 Nr. 7 alte Fassung) um das Wort „errichtet“ erhöht in der Tendenz die Zahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren nur geringfügig, da zumeist der Tatbestand des Betreibens ebenfalls verwirklicht wird.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Auf die Unternehmen und privaten Haushalte bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf ist einem Gender Mainstreaming unterworfen worden. Geschlechtsspezifische Belange von Männern und Frauen sind indes nicht berührt.

I Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung bestehen nicht.

J Befristung

Das Gesetz ist als Änderungsgesetz nicht befristet.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772, ber. S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „(GV. NRW. 2021 S. 459)“ durch die Wörter „(GV. NRW. 2021 S. 459, 649), der zuletzt durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 5. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 682, 2023 S. 117) geändert worden ist,“ ersetzt.
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW)

§ 2

Organisation des staatlichen Glücksspielangebots

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen ist zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots befugt, innerhalb seines Staatsgebietes Lotterien und Sportwetten gemäß § 10 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vom 29. Oktober 2020 (GV. NRW. 2021 S. 459) zu veranstalten und durchzuführen.

§ 3

Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung

(1) Das Land erfüllt die ordnungsrechtliche Aufgabe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, durch einen Rechtsträger im Sinne des § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, dessen Aufgabenumfang sich aus der ihm nach § 4 erteilten Erlaubnis ergibt. Anderweitige Betätigungen und die Gründung von Tochterunternehmen bedürfen der Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch die Aufgabenerfüllung nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird.

- (2) In Bezug auf Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote wird die ordnungsrechtliche Aufgabe nach Absatz 1 durch die Anstalt „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 15. Dezember 2011 und vom 19. Januar 2012 (GV. NRW. 2012 S. 223) erfüllt.
- (3) Annahmestellen gemäß § 5, Lottereeinnehmer gemäß § 6 Absatz 2, gewerbliche Spielvermittler gemäß § 7 und Wettvermittlungsstellen gemäß § 13 bedürfen nach § 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 für die Vermittlung von Glücksspielen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

„(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend auf Inhaberinnen oder Inhaber von Veranstaltererlaubnissen für Sportwetten anzuwenden, die ohne Zwischenschaltung einer Wettvermittlerin oder eines Wettvermittlers erlaubte Wetten ortsgebunden eigenständig anbieten.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Erlaubnis**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Erlaubnis zum Veranstellen, Durchführen und Vermitteln von Glücksspielen setzt voraus, dass
 - 1. die Ziele des § 1 nicht entgegenstehen,
 - 2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
 - b) der Werbebeschränkungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
 - c) der Anforderungen an die Aufklärung nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und

- d) die Teilnahme am Sperrsystem für die Verpflichteten nach den §§ 8 bis 8c und 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021
- sichergestellt ist,
3. die Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erfüllt sind,
4. Veranstalter und Vermittler zuverlässig sind, insbesondere die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt werden,
5. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege der Veranstalterinnen oder der Veranstalter nach § 3 Absatz 1 die Anforderungen des § 9 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erfüllt sind,
- Die Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Konzepte, Darstellungen und Bescheinigungen zu führen. Konzepte und Darstellungen sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und zusammen mit eingeholten Bescheinigungen mit dem Antrag vorzulegen. Die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, soll die Erlaubnis erteilt werden.
- aa) In Satz 1 Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und befristet zu erteilen. Sie kann, auch nachträglich, mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden. Daneben sind in der Erlaubnis
1. der Veranstalter und der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,

3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung und Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan,
6. bei Vermittlungen der Veranstalter und
7. Inhalts- und Nebenbestimmungen für die erlaubte Werbung

festzulegen.

„Rechtsbehelfe gegen Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach diesem Absatz haben keine aufschiebende Wirkung.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Annahmestellen

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327)“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12)“ ersetzt.
 - (3) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle darf nur erteilt werden, wenn die Räumlichkeiten nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gemäß § 1 nicht entgegenstehen. In Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, dienen, sowie in Gaststätten darf eine Annahmestelle nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden. In einer Annahmestelle dürfen keine

- Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und keine Wettterminals betrieben werden.
- (5) Annahmestellen sollen zueinander einen Mindestabstand von 200 Metern nicht unterschreiten. Im Falle einer Unterschreitung ist für die Erteilung einer Erlaubnis der Nachweis der Erforderlichkeit anhand der prognostizierten Kundenströme und der übrigen Versorgung des Einzugsgebietes mit öffentlichem Glücksspiel zu erbringen. Im Fall von Unterschreitungen des Mindestabstands zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe von 200 Metern sind zusätzlich Vorkehrungen zur Vermeidung von Anreizwirkungen auf Kinder- und Jugendliche zu treffen.
- b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „öffentlichen Schulen“ durch die Wörter „Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist,“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Berechnung des Mindestabstands“ durch die Wörter „Berechnung der Einhaltung des Mindestabstands“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Abweichend davon ist bei Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die nächstgelegene Grenze des Grundstücks maßgeblich, unabhängig davon, ob dort eine Zugangsmöglichkeit besteht.“.
- dd) In den neuen Sätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „öffentlichen Schulen“ durch die Wörter „Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW“ ersetzt.
- (6) Maßgeblich für die Berechnung des Mindestabstands ist die Luftlinie zwischen dem Eingang der Annahmestelle und dem Eingang der anderen Annahmestelle oder Einrichtung. Abweichend davon ist bei Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die Grenze des Grundstücks maßgeblich. Sind mehrere Eingänge vorhanden, ist jener Eingang maßgeblich, bei dessen Berücksichtigung sich die geringste Entfernung ergibt. Außer Betracht bleiben solche Eingänge, die bestimmungsgemäß nicht durch die Kundinnen und Kunden der Annahmestelle beziehungsweise die Benutzerinnen und Benutzer der anderen Einrichtung zu nutzen sind. Mindestabstände zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hindern nicht die Neuansiedlung solcher Einrichtungen. Im Fall der Neuansiedlung von öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb des Mindestabstands genießen erlaubte Annahmestellen Bestandsschutz für die Dauer der Wirksamkeit der zum Zeitpunkt der Neuansiedlung wirksamen Erlaubnis.

§ 7

Gewerbliche Spielvermittlung

- (1) Wer sich im Land Nordrhein-Westfalen als gewerblicher Spielvermittler betätigen will, bedarf unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten einer Erlaubnis nach § 4. § 19 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleibt unberührt.
 - (2) Darüber hinaus findet § 5 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.
 - (3) Es kann auch das Vermitteln solcher öffentlicher Glücksspiele erlaubt werden, die von Veranstaltern anderer Länder im Sinne des § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag veranstaltet werden und die in der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 2 festgelegt sind.
5. In § 7 Absatz 3 wird das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
6. Nach § 11 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

§ 11

Jugendschutz

Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen dürfen den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist, soweit nicht eine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gegeben ist, unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicher zu stellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen nur durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

„Wettvermittlungsstellen nach § 13 sind ähnliche vorwiegend dem Spielbetrieb dienende Räume im Sinne von § 6 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

§ 13

Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen

- (1) Die Vermittlung von Sportwetten im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in einer stationären Vertriebsstelle im Sinne des § 3 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (Betreiben einer Wettvermittlungsstelle) bedarf der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sowie

„Zur Wettvermittlungsstelle gehören auch Räume und sonstige Bereiche, die dem unmittelbaren Zutritt oder der Abgabe von Speisen und Getränken dienen und einen Zutritt zum Spielbereich ohne eine weitere Kontrolle ermöglichen. Schank- und Speisewirtschaften sind keine Wettvermittlungsstellen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle durch eine Vermittlerin oder einen Vermittler wird der Inhaberin oder dem Inhaber der Veranstaltererlaubnis für Sportwetten und der Vermittlerin oder dem Vermittler erteilt. Den Erlaubnisantrag kann nur die Veranstalterin oder der Veranstalter stellen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter trägt die Gewähr dafür, dass die Vermittlerin oder der Vermittler die im Antragsverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Anforderungen für das Betreiben einer Wettvermittlungsstelle erfüllt. Die Erlaubnis berechtigt nur zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle durch die im Antrag genannte Vermittlerin oder den im Antrag genannten Vermittler. Ist die Vermittlerin eine juristische Person, berechtigt die Erlaubnis zudem nur zum Betreiben der Wettvermittlungsstelle durch die im Antrag genannte Geschäftsführung, es sei denn, die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde stimmt dem Betreiben durch die neue Geschäftsführung zu. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn alle neuen Mitglieder der Geschäftsführung die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfüllen. Die Erlaubnis erlischt im Fall einer Beendigung der Veranstaltererlaubnis. Sie darf nicht übertragen werden. Ihre

aa) In Satz 7 wird der Punkt am Ende durch die Wörter

„oder im Falle der Beendigung des privatrechtlichen Vertrags zwischen der Vermittlerin oder dem Vermittler und der Inhaberin oder dem Inhaber der Veranstaltererlaubnis.“ ersetzt.

Verpachtung und Unterverpachtung sind unzulässig.

bb) Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpachtung oder Unterverpachtung einer Wettvermittlungsstelle sind unzulässig.“

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Lage, Außengestaltung, Ausstattung oder Beschaffenheit der Geschäftsräume der Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 entgegenstehen und insbesondere eine Einhaltung der Vorgaben nach § 13a Absatz 1 nicht möglich ist.“

(3) Die Erlaubnis darf nur für die Vermittlung im Hauptgeschäft erteilt werden. Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist unzulässig. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Geschäftsräume nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausstattung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis ist längstens auf sieben Jahre zu befristen.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als nach § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 außerhalb von Wettvermittlungsstellen verbotene stationäre Vertriebs- oder Vermittlungstätigkeiten gelten:

1. Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, eine Eröffnung eines stationären Spielerkontos nach Absatz 8 oder eines Spielkontos nach § 6a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zu bewirken, insbesondere, wenn Kundendaten erhoben werden,
2. das Aufstellen und die Nutzung von technischen Geräten zur Ein- oder Auszahlung von Bargeld auf ein oder von einem Spielerkonto nach Absatz 8 sowie auf ein oder von einem stationären Spielkonto nach § 6a des Glücksspielstaatsvertrags 2021,

(5) Als nach § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 außerhalb von Wettvermittlungsstellen verbotene Vermittlungstätigkeit gilt auch jede Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, eine Wettkontoeröffnung zu bewirken, insbesondere, wenn Kundendaten erhoben werden, sowie das Aufstellen von Wettterminals und jede Form des Duldens des Aufstellens von Wettterminals. Der Betrieb von Wettvermittlungsstellen ist unzulässig in

1. Spielbanken, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des

3. das Aufstellen von Wettterminals und jede Form des Duldens des Aufstellens von Wettterminals,
4. Zahlungsdienste und Zahlungsvorgänge nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 sowie
5. alle Tätigkeiten nach den Nummern 1 und 2 in Räumlichkeiten, für die keine Wettvermittlungsstellenerlaubnis besteht, die jedoch den äußeren Anschein einer Wettvermittlungsstelle erwecken.

§ 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen

2. Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen sowie
3. anderen Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden.

Der Betrieb von Wettvermittlungsstellen ist unzulässig in:

1. Spielbanken, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen,
2. Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen oder
3. anderen Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden.“

e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Zutrittskontrolle“ die Wörter „im Sinne von § 8 Absatz 3 Satz 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ eingefügt.

f) Nach Absatz 8 Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

(6) Zur Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und zum Ausschluss gesperrter Spieler ist eine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle sicherzustellen.

(8) Eine anonyme Wettabgabe ist verboten. Vermittlerinnen und Vermittler sind verpflichtet, ein von der Inhaberin oder dem Inhaber der Veranstaltererlaubnis vorgehaltenes spielerbezogenes Konto zu nutzen, um einen medienbruchfreien Austausch der Daten, die die Spielerin oder den Spieler

„Einzahlungen auf oder Auszahlungen von dem stationären Spielerkonto dürfen nur während der Öffnungszeiten in einer genehmigten Wettvermittlungsstelle erfolgen.“

betreffen, zu gewährleisten. Auf dem spielerbezogenen Konto sind sämtliche von der Spielerin oder dem Spieler, auf deren beziehungsweise dessen Namen das spielerbezogene Konto geführt wird, getätigten Wetten zu erfassen. Von anderen Personen getätigte Wetten dürfen nicht erfasst werden. Bei dem spielerbezogenen Konto kann es sich um ein bei der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber nach den §§ 4 und 4a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 eingerichtetes Spielkonto gemäß § 6a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder um ein stationäres Spielerkonto nach den folgenden Bestimmungen handeln, welches nur für stationäre Wetten genutzt werden darf. Erlaubnisinhaberinnen oder Erlaubnisinhaber nach den §§ 4, 4a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 dürfen für jede Spielerin und jeden Spieler nur ein einziges stationäres Spielerkonto führen. § 21a Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleibt auch im Fall der Nutzung eines stationären Spielerkontos unberührt. Bei Einrichtung eines stationären Spielerkontos hat eine eindeutige Identifizierung und eine Authentifizierung der Spielerin oder des Spielers zu erfolgen. Auf Verlangen der Spielerin oder des Spielers müssen Ausdrucke über die auf dem stationären Spielerkonto erfassten Zahlungsvorgänge, die abgeschlossenen Wetten und die Gewinne zur Verfügung gestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden. Dies gilt für ein Spielkonto nach § 6a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 entsprechend, wenn dieses für die Erfassung der stationären Wetten genutzt wird. § 6d des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleibt unberührt. Spielerbezogene Konten und Software, die im Rahmen der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen erstellt und genutzt werden, können gleichzeitig zur glücksspielrechtlichen Aufgabenerfüllung verwandt werden, soweit die Anforderungen deckungsgleich sind.

- g) Absatz 11 wird aufgehoben. (11) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend auf Inhaberinnen oder Inhaber von Veranstaltererlaubnissen für Sportwetten anzuwenden, die ohne Zwischenschaltung einer Wettvermittlerin oder eines Wettvermittlers erlaubte Wetten ortsgebunden eigenständig anbieten.
- h) Absatz 12 wird Absatz 11 und in Satz 1 wird nach dem Wort „zulässigerweise“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt. (12) Die Vermittlung von Sportwetten auf oder im Umkreis von 100 Metern um Sportanlagen, auf denen zulässigerweise bewettbare Ereignisse stattfinden, ist verboten. Davon ausgenommen sind Sportanlagen, die ausschließlich dem Pferderennsport dienen. § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall von der Vorgabe zum Umkreis in Satz 1 abweichen.
- i) Absatz 13 wird Absatz 12 und in Satz 2 werden die Wörter „öffentlichen Schulen“ durch die Wörter „Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW“ ersetzt und das Wort „werde“ durch das Wort „werden“ ersetzt. (13) Zu anderen Wettvermittlungsstellen soll ein Mindestabstand von 100 Metern nicht unterschritten werden. Die Wettvermittlungsstelle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden, dabei soll regelmäßig ein Mindestabstand von 350 Metern zu Grunde gelegt werden. § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.
- j) Absatz 14 wird Absatz 13 und in Satz 1 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „12“ ersetzt. (14) Über alle innerhalb desselben Kalendermonats vollständig eingegangenen Erlaubnisanträge hat die Erlaubnisbehörde gemeinsam zu entscheiden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands nach Absatz 13 Satz 1 nur dadurch zu erreichen ist, dass mindestens eine konkurrierende Antragstellerin oder ein konkurrierender Antragsteller seine Standortauswahl ändert.

In diesen Fällen ist zur Auflösung der Konkurrenzsituation eine Auswahlentscheidung zu treffen, wenn die konkurrierenden Antragstellerinnen oder Antragsteller keine Einigung erzielen. Dasselbe gilt, wenn alle konkurrierenden Wettvermittlungsstellen Wetten an dieselbe Antragstellerin beziehungsweise denselben Antragsteller vermitteln und diese beziehungsweise dieser keine Entscheidung trifft, welcher Antrag zurückgezogen wird. Die Erlaubnisbehörde darf die Auswahl durch Losentscheid vornehmen, sofern keine zwingenden rechtlichen Gründe eine andere Auswahlentscheidung gebieten. Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten zur Auswahlentscheidung durch Rechtsverordnung zu regeln.

- k) Absatz 15 wird Absatz 14 und in Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „13“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

- (15) Wettvermittlungsstellen, die am 22. Mai 2019 bestanden und zu diesem Zeitpunkt über eine bestandskräftige Baugenehmigung verfügt haben, gelten als mit dem Mindestabstand zu anderen Wettvermittlungsstellen des Absatzes 13 Satz 1 übergangsweise bis zum 30. Juni 2022 und für die Dauer der Wirksamkeit einer bis zu diesem Datum erteilten Erlaubnis für das Betreiben einer Wettvermittlungsstelle vereinbar. Für diese Wettvermittlungsstellen findet Absatz 13 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass regelmäßig ein Mindestabstand von 100 Metern zu Grunde gelegt werden soll.

8. § 13a wird wie folgt geändert:

§ 13a
Gestaltung, Einrichtung und Betrieb
von Wettvermittlungsstellen

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sie gut einsehbar ist“ durch die Wörter „alle für die Vermittlung genutzten Räume während der Öffnungszeiten von außen

- (1) Zur Kriminalitäts- und Suchtprävention ist die Wettvermittlungsstelle so zu gestalten, dass sie gut einsehbar ist. Das Anbringen oder Aufstellen von Sichtschutz ist verboten; das Verkleben und das Bekleben von Glasscheiben gilt als Sichtschutz, soweit dadurch die Einsehbarkeit nicht nur unwesentlich

gut einsehbar sind“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Nicht ausreichend ist hierbei eine Einsehbarkeit aus nicht zur Wettvermittlungsstelle gehörenden angrenzenden Innenräumen oder von Innenhöfen. Die Einsehbarkeit von außen darf auch nicht durch bestehende bauliche Gegebenheiten eingeschränkt sein oder nachträglich durch bauliche Veränderungen eingeschränkt werden. Eine Einsehbarkeit aus Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen, die an die Wettvermittlungsstelle unmittelbar angrenzen, muss ausgeschlossen werden.“

- cc) In dem neuen Satz 6 wird nach dem Wort „keine“ das Wort „übermäßige“ eingefügt.

- dd) Folgender Satz 8 wird angefügt:

„Insbesondere darf von der äußeren Gestaltung keine direkte Ansprache ausgehen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Bargeldabhebung“ durch die Wörter „Bargeldeinzahlung oder -abhebung“ ersetzt.

erschwert wird. Von der äußeren Gestaltung der Wettvermittlungsstelle darf keine Werbung für den Wettbetrieb oder die angebotenen Wetten ausgehen. Es darf kein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb durch eine besonders auffällige äußere Gestaltung geschaffen werden.

- (2) In allen zu einer Wettvermittlungsstelle gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, einschließlich des Eingangsbereichs, sind verboten

1. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten,

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „(BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773)“ durch die Wörter „(BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)“ ersetzt.
2. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist,
3. Selbstbedienungsterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Personals bedarf oder ohne dass die Wette durch Nutzung einer Spielerkarte unmittelbar auf einem Spielerkonto registriert wird, sowie das Aufstellen von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit,
4. der Vertrieb von Waren und die Erbringung von anderen Dienstleistungen, sofern der Vertrieb oder die Erbringung dem Zweck dient, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen, unter Ausnahme der Einräumung der Möglichkeit, Bild- oder Tonübertragungen von Sportereignissen in der Wettvermittlungsstelle zu verfolgen,
5. jegliche Art von Vergünstigungen, die einen Anreiz zum Wetten bieten sollen, insbesondere die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe unter dem Einkaufspreis,
6. der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholischen Getränken und
7. die Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen durch die Konzessionsnehmerin oder den
- cc) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch die Wörter „oder zu nicht handelsüblichen Preisen sowie die Gewährung oder Auslosung von zusätzlichen Gewinnen und Preisen für Wettscheine, mit denen zuvor kein Gewinn erzielt wurde,“ ersetzt.
- dd) In Nummer 7 werden die Wörter „Konzessionsnehmerin oder den Konzessionsnehmer“ durch die

Wörter „Veranstalterin oder den Veranstalter“ ersetzt.

Konzessionsnehmer, die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Bedienstete an Spielerinnen oder Spieler.

- (3) Vermittlerinnen, Vermittlern und deren Personal ist es verboten, Spielerinnen und Spieler dazu zu animieren, Wetten abzuschließen oder bestehende spielerbezogene Konten nicht zu kündigen. Vermittlerinnen und Vermittler sind verpflichtet, die Einhaltung des Verbots durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Es sind in der Wettvermittlungsstelle gut sichtbar, in ausreichender Stückzahl und je nach Kundenstruktur in mehreren Sprachen anbieterunabhängige Informationsmaterialien über die Risiken der Glücksspielteilnahme, über glücksspielsuchtspezifische Beratungsangebote und Spielersperrungen sowie Sperranträge auszulegen.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Spielhallen

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „; Schank- und Speisewirtschaften sind keine Spielhallen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Zur Spielhalle gehören auch Räume und sonstige Bereiche, die dem unmittelbaren Zutritt oder der Abgabe von Speisen und Getränken dienen und einen Zutritt zum Spielbereich ohne eine weitere Kontrolle ermöglichen. Schank- und Speisewirtschaften sind keine Spielhallen.“

- (1) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient; Schank- und Speisewirtschaften sind keine Spielhallen. Ein Unternehmen ist trotz anderslautender Anzeige nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Bestätigung nach § 33c Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung auch dann als Spielhalle im Sinne des Satzes 1 anzusehen, wenn auf Grund einer Gesamtschau der objektiven Betriebsmerkmale folgende äußerlich erkennbare Merkmale vorliegen:

1. die Art und der Umfang der angebotenen Nebenleistung spielen im

Vergleich zum Umfang des angebotenen Spielbetriebes und im Hinblick auf die Ausgestaltung und Größe der Betriebsstätte eine erkennbar untergeordnete Rolle oder

2. Umsätze werden ausschließlich oder überwiegend aus der Aufstellung von Geldspielgeräten generiert.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen der Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und nach diesem Gesetz. Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die Errichtung oder der Betrieb den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gemäß § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zuwiderläuft,
2. die in § 33c Absatz 2 Nummer 1 oder § 33d Absatz 3 der Gewerbeordnung genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen,

aa) In Satz 3 Nummer 4 werden nach dem Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist,“ eingefügt.

4. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt,
5. die Betreiberin oder der Betreiber oder die Spielhallenleiterin oder

- bb) In Satz 3 Nummer 5 wird das Wort „unzuverlässig“ durch die Wörter „nicht zuverlässig“ ersetzt.
- der Spielhallenleiter unzuverlässig ist, insbesondere nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Spielteilnahme ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt wird,
6. die Einhaltung
- a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
- b) der Beschränkungen für öffentliche Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
- c) der Werbebeschränkungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
- cc) In Satz 3 Nummer 6 wird nach den Zeichen „6.“ ein Leerzeichen eingefügt.
- d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
- e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 oder
- f) die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 bis 8c des Glücksspielstaatsvertrags 2021
- nicht sichergestellt ist oder
7. nicht sichergestellt ist, dass während der gesamten Öffnungszeiten der Spielhalle eine Aufsichtsperson anwesend ist.
- Die Erlaubnis ist widerruflich zu erteilen und auf eine Dauer von längstens sieben Jahren zu befristen. Sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- dd) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Die Erlaubnis berechtigt nur zum Betrieb der Spielhalle durch die im Antrag genannte Betreiberin oder den im Antrag genannten Betreiber. Bei einem Betreiberwechsel erlischt die

Erlaubnis und es ist eine neue Erlaubnis zu beantragen, bevor der Betrieb weitergeführt werden darf. Ist die Betreiberin eine juristische Person, berechtigt die Erlaubnis zudem nur zum Betreiben der Spielhalle durch die im Antrag genannten Mitglieder der Geschäftsführung oder der Vertretung, es sei denn, die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde stimmt dem Betreiben durch die neuen Mitglieder der Geschäftsführung oder der Vertretung zu. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn alle neuen Mitglieder der Geschäftsführung oder der Vertretung zuverlässig im Sinne des Satzes 3 Nummer 5 sind.“

- c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
- (3) Ein Mindestabstand von 350 Metern zu einer anderen Spielhalle soll nicht unterschritten werden. Die Spielhalle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden; dabei soll regelmäßig der Mindestabstand nach Satz 1 zu Grunde gelegt werden. § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.
- (7) Die Erlaubnis einer Nachbarspielhalle, für die die Erklärung nach Absatz 5 Satz 1 im Zeitpunkt der Erlaubniserteilung für die Antragsspielhalle vorlag, ist zu widerrufen, wenn in Bezug auf diese Spielhalle eine der Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 wegfällt, es sei denn, die Spielhalle hält im Zeitpunkt der

- d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Spielhalle soll nicht in räumlicher Nähe zu Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden; dabei soll regelmäßig der Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 zu Grunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichen, wenn dies wegen der örtlichen Besonderheiten unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls gerechtfertigt ist und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Betreiberin oder der Betreiber und die Spielhallenleitung verfügen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10,
2. das Personal der Spielhalle ist im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10 besonders geschult und während der Öffnungszeiten ist wenigstens eine besonders geschulte Person als Aufsicht anwesend,
3. die Spielhallen sind nach § 16a zertifiziert und
4. die Betreiberin oder der Betreiber gewährt den Zutritt zu der Spielhalle nur Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und dies wird von außerhalb der Spielhalle gut sichtbar und lesbar in unmittelbarer Nähe des Eingangs der Spielhalle kenntlich gemacht.

Entscheidung über den Widerruf zu jeder anderen erlaubten Spielhalle den Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 ein.

Für den Widerruf der Erlaubnis gilt Absatz 6 entsprechend. § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.“

- e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) In Spielhallen, die nach § 17a Absatz 1 genehmigt worden sind, muss entsprechend Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 in jeder Spielhalle eine Aufsichtsperson anwesend sein. Eine Ausnahme kann durch Rechtsverordnung des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium für Spielhallen vorgesehen werden, die in einem baulichen Verbund zueinanderstehen. Eine solche Rechtsverordnung kann die Anwesenheit nur einer Aufsichtsperson dann genügen lassen, wenn durch andere technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen nach Maßgabe der im Verordnungswege näher bestimmten Voraussetzungen eine gleich geeignete Aufsicht über alle Räume sichergestellt ist.“

- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und folgende Sätze werden angefügt:

„Dies gilt auch für die Bezeichnung von Räumen innerhalb der Spielhalle und von Spielhallen, die in einem baulichen Verbund im Sinne des § 17a Absatz 1 stehen. Zur Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und zum Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler ist eine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle im Sinne von § 8 Absatz 3 Satz 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sicherzustellen. Aus Jugendschutzgründen ist die Spielhalle so zu gestalten, dass sie nicht einsehbar ist. Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine übermäßige Werbung für den Spielhallenbetrieb ausgehen und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.“

- (8) Als Bezeichnung des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig.

Insbesondere darf von der äußeren Gestaltung keine direkte Ansprache ausgehen.“

- | | |
|---|---|
| <p>g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:</p> <p>aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Eingangsbereichs und“ gestrichen.</p> <p>bb) In Nummer 2 wird das Wort „Bargeldabhebung“ durch die Wörter „Bargeldeinzahlung und -abhebung“ ersetzt</p> <p>cc) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.</p> <p>dd) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„4. jegliche Art von Vergünstigungen, die einen Anreiz zum Spielen bieten sollen, insbesondere die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe zu nicht handelsüblichen Preisen und</p> <p style="padding-left: 40px;">5. der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholischen Getränken“.</p> <p>h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 12 und wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach dem Wort „Wettvermittlungsstelle“ werden die Wörter „oder Spielbank“ eingefügt.</p> | <p>(9) In einer Spielhalle im Sinne des Absatzes 1, einschließlich des Eingangsbereichs und aller zu ihr gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Abschluss von Lotterien und Wetten sowie das Aufstellen von Wettterminals und jede Duldung des Aufstellens von Wettterminals, 2. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, 3. Zahlungsdienste im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsverfahren im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes und 4. die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken sowie die Abgabe von Speisen und Getränken zu Preisen, die unter dem Einkaufspreis liegen, <p>unzulässig.</p> <p>(10) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich bereits eine erlaubte Wettvermittlungsstelle befindet, darf keine Spielhalle betrieben werden.</p> |
|---|---|

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Verbot, dass sich eine Spielhalle nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex befinden darf, in dem sich bereits eine Spielbank befindet, gilt nicht für Spielhallen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits bestanden haben.“

i) Folgende Absätze 13 und 14 werden angefügt:

„(13) Rechtsbehelfe gegen Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

(14) Die Erlaubnisbehörde darf die Auswahl zwischen mehreren Erlaubnisansuchen für Spielhallen durch Losentscheid nach der Losverfahrensverordnung Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2020 (GV. NRW. S. 159, ber. S. 183) in der jeweils geltenden Fassung vornehmen, sofern keine zwingenden rechtlichen Gründe eine andere Auswahlentscheidung gebieten.“

10. § 16a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Zertifizierung von Spielhallen kann nach der Erlaubniserteilung stattfinden. Die Erlaubnis ist in diesem Fall unter der Auflage, dass die Zertifizierung innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt wird, zu erteilen. Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn der

§ 16a Zertifizierung

- (1) Eine Zertifizierung ist nur erforderlich, soweit dies durch dieses Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben wird. Die Zertifizierung erfolgt ausschließlich durch nach Absatz 2 akkreditierte Prüforganisationen. Zertifizierungen, die vor dem 1. Juli 2021 erteilt worden sind, entsprechen nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz.

Erlaubnisbehörde die Zertifizierung nicht bis zum Ablauf dieser Frist nachgewiesen wird.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „eine“ ersetzt und das Wort „Überprüfungen“ durch das Wort „Überprüfung“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „dieser“ das Wort „stichprobenartigen“ eingefügt.
- (4) Die Zertifizierung wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Danach ist eine neue Zertifizierung zu beantragen. Während der Laufzeit der Zertifizierung hat die Prüforganisation jährlich mindestens zwei stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen, ob die Voraussetzungen der Zertifizierung weiter vorliegen. Mindestens eine dieser Überprüfungen muss unangekündigt erfolgen und darf nicht als Überprüfung erkennbar sein. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Zertifizierung nicht vorliegen, ist die Zertifizierung zu entziehen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei einer vorherigen Überprüfung nicht vorhanden war und der unverzüglich behoben wird.

§ 17a Übergangsregelung für Verbundspielhallen

- (1) Für bis zu drei Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen und mindestens seit dem 1. Januar 2020 ohne Unterbrechung bestanden haben, können die Betreiberinnen und Betreiber durch einen gemeinsamen Antrag, in dem sie eine der antragstellenden Spielhallen zur primären Spielhalle bestimmen, Erlaubnisse nach § 16 beantragen. Über den Antrag ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entscheiden. Dies gilt nicht für Spielhallen, deren Betrieb untersagt oder für die ein Erlaubnisantrag abgelehnt worden ist, falls die Untersagung beziehungsweise die Ablehnung vor dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bestandskräftig geworden ist.
11. Dem § 17a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- (2) Auf den gemeinsamen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist zunächst über die Erlaubnis für die zur primären Spielhalle bestimmte Spielhalle zu

„Dies gilt nicht, wenn die Primärspielhalle gleichzeitig Antragsspielhalle nach § 16 Absatz 4 ist.“

entscheiden. Insoweit richtet sich das Erlaubnisverfahren nur nach den allgemeinen Bestimmungen.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 Übergangsregelung

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abstandsregelung zu Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 16 Absatz 8 Satz 1 gilt bis zum 31. Dezember 2028 nicht für Spielhallen, die mindestens seit dem 30. November 2012 bestanden haben und für die vor dem 1. Dezember 2012 eine Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung erteilt worden war. Ab dem 1. Januar 2029 findet § 16 Absatz 8 Satz 1 für bestehende Spielhallen nach Satz 1 nur Anwendung, wenn für eine nach Satz 1 bestehende Spielhalle ebenfalls ohne Unterbrechung eine neue Genehmigung erteilt wird und ein Betreiberwechsel im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 7 ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erfolgt ist. Bei einer Genehmigung in den Fällen des Satz 2 darf die für die Erlaubnis zuständige Behörde von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichend von § 16 Absatz 8 Satz 2 auch ohne das Vorliegen örtlicher Besonderheiten abweichen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Absatz 8 Satz 2 Nummern 1 bis 4 erfüllt sind.“

(1) Die Abstandsregelung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Spielhallen, für die eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist.

(2) Die bis zum 30. Juni 2021 befristeten und bis zu diesem Tag nicht aufgehobenen Erlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen gelten bis zur Erteilung einer neuen Erlaubnis nach § 16 Absatz 2 oder bis zur Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis, längstens aber bis zum 30. Juni 2022, fort, sofern die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle bis zum 31. Juli 2021 einen Antrag auf

- Erteilung der Erlaubnis bei der zuständigen Erlaubnisbehörde stellt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- (3) Bis zum 31. Dezember 2022 sind im Fall des § 17a die Entscheidungen über die Erlaubnisse für die mitantragstellenden Spielhallen der nach § 17a Absatz 2 erlaubten Spielhalle zurückzustellen und die mitantragstellenden Spielhallen zu dulden,
1. wenn der gemeinsame Antrag nach § 17a Absatz 1 Satz 1 spätestens am 31. Juli 2021 bei der zuständigen Erlaubnisbehörde eingegangen ist sowie
 2. wenn und solange der Erteilung der Erlaubnisse für die mitantragstellenden Spielhallen ausschließlich die Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 entgegensteht und die Erfüllung dieser Voraussetzungen unmöglich oder unzumutbar ist.

§ 19 Erlaubnisbehörden

13. § 19 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- (3) Die Bezirksregierungen sind zuständig für
1. die Erteilung von Erlaubnissen für die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen innerhalb ihres Bezirks,
 2. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen im Sinne von § 5 einschließlich der Erlaubnis nach § 13b sowie
 3. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Wetten durch Wettvermittlungsstellen im Sinne von § 13.
- a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Satzende gestrichen und durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Erteilung von Erlaubnissen nach § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und 2 und § 4 Absatz 2 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20 Aufsichtsbehörden

a) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „hierfür“ die Wörter „im terrestrischen Bereich“ und nach der Angabe „§ 15“ die Wörter „und des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) In Absatz 8 wird das Wort „Bundesländer“ durch die Wörter „Länder sowie mit den für die Aufsicht über die Geldwäscheprävention im Glücksspielsektor zuständigen Behörden, den örtlichen Ordnungsbehörden sowie den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

(7) Im Übrigen sind die örtlichen Ordnungsbehörden für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür einschließlich der Maßnahmen nach § 15 zuständig, soweit nicht im Glücksspielstaatsvertrag 2021 etwas anderes geregelt ist. Des Weiteren sind sie zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung der Verpflichtung zum Abgleich mit der Sperrdatei nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 einschließlich der diesbezüglichen Ordnungswidrigkeiten nach § 28a Absatz 1 Nummer 29 bis 36 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 im Hinblick auf in Gaststätten bereitgehaltene Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit.

(8) Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Glücksspielaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderer Bundesländer zusammen.

- c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Betriebsbezogene Untersagungs- oder Schließungsverfügungen der zuständigen Behörde wirken ohne erneute Bekanntgabe auch gegen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger der Betreiberin oder des Betreibers oder der Veranstalterin oder des Veranstalters.“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch die Wörter „sowie zur Befristung und zum Erlöschen der Erlaubnis,“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die Befristung und das Erlöschen der Erlaubnis,“ gestrichen.

§ 22

Verordnungsermächtigung

- (1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ressorts durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über
1. das Erlaubnisverfahren nach § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in Verbindung mit § 4 dieses Gesetzes, insbesondere zu Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,
 2. die die Art und Umfang und das Einzugsgebiet der Annahmestellen nach § 5 Absatz 4 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes, das Erlaubnisverfahren, die Befristung und das Erlöschen der Erlaubnis,
 3. die Art der Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen,
 4. die Mitwirkung an der Sperrdatei nach §§ 8, 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,

cc) In Nummer 6 werden die Wörter „sowie Anforderungen an ein Sozialkonzept,“ gestrichen.

5. die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nach § 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021,
6. die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen hinsichtlich der nach §§ 13, 13a und 13b zulässigen Wettvermittlungsstellen, einschließlich der räumlichen Beschaffenheit und der Nutzung in den zur Wettannahme bestimmten Geschäftsräumen, dem Erlaubnisverfahren, der Erlaubnisvoraussetzungen zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle, besonders im Hinblick auf das räumliche Zusammentreffen mit anderen gewerblichen Einrichtungen, sowie Anforderungen an ein Sozialkonzept, die zu nutzende Software, an das zu beschäftigende Personal, die Schulungen und die Informationsmaterialien zur Vermeidung von Spielsucht und nähere Vorgaben für zulässige Wettterminals und Spielvorbereitungsterminals,
7. die Anforderungen an die Eröffnung, den Betrieb, die Sperre und die Rückabwicklung von Spielerkonten, die zu verwendende Software, die zu speichernden Daten, die Speicherdauer und die Datenschutzvorgaben,
8. die Voraussetzungen, die Art und Weise und die Rechtsfolgen der nach § 9 Absatz 2a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und §§ 11, 20 Absatz 2 zulässigen Testkäufe und Testspiele, soweit diese durch Glücksspielaufsichtsbehörden oder in deren Auftrag durchgeführt werden, deren Zuständigkeit sich aus § 20 dieses Gesetzes ergibt,

9. die Voraussetzungen, den Ablauf und das Verfahren des nach § 13 Absatz 14 erforderlichen Losentscheids,
10. die Anforderungen an die Unter-
richtungen mit Prüfung sowie
den Erwerb des Sachkunde-
nachweises nach § 16 Absatz 4
Satz 1 Nummer 4 und § 17a Ab-
satz 3 Satz 1 Nummer 1 und an
die Schulungen nach § 16 Ab-
satz 4 Satz 1 Nummer 5 und
§ 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer
2 einschließlich der näheren Be-
stimmung, welche Teile des Per-
sonals zu schulen sind und wel-
che Vorgaben zur Anwesenheit
des geschulten Personals in den
Spielhallen bestehen und
11. das Nähere zu den Vorausset-
zungen der Zertifizierung nach
§ 16a Absatz 3 und 4 und zur
Daten- und Informationsweiter-
gabe zwischen Akkreditierungs-
stelle, zertifizierter Prüforganisa-
tion und der Glücksspielaufsicht.

dd) In Nummer 10 wird das Wort
„und“ am Ende durch ein
Komma ersetzt.

ee) In Nummer 11 wird der Punkt
am Ende durch ein Komma er-
setzt.

ff) Folgende Nummern 12 bis 14
werden angefügt:

- „12. die Anforderungen an die
Unterrichtungen und den
Leistungsnachweis für das
Personal von Spielhallen
und Gaststätten,
13. die Festlegung, welche
Schulen im Sinne des
Schulgesetzes NRW und
welche Einrichtungen der
Kinder- und Jugendhilfe
zur Berechnung der Ein-
haltung von Mindestab-
ständen im Sinne von § 5
Absatz 6 Berücksichtigung
finden sollen und
14. die Anforderungen an die
Umsetzung, die

Aufbewahrungsfristen erstellter Berichte und die Dokumentationspflichten der gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in Verbindung mit § 13 Absatz 9 Satz 1 und § 16 Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 Buchstabe d zu entwickelnden Sozialkonzepte.“

- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Glücksspiele der Veranstalter anderer Länder nach § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, deren Vermittlung ohne eine Veranstaltungserlaubnis der zuständigen nordrhein-westfälischen Behörde auch im Hinblick auf die Ziele des § 1 erlaubt werden kann (§ 7 Absatz 3).

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die weiteren Verordnungsermächtigungen dieses Gesetzes bleiben unberührt.“

16. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 mit aktiven Sportlerinnen oder Sportlern, Funktionärinnen oder Funktionären für Sportwetten wirbt,
2. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht die spielrelevanten Informationen zur Verfügung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt,
2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut vollziehbaren Untersagungsverfügungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht nachkommt,

- stellt oder nicht entsprechend aufklärt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen oder Nachweise nicht vorlegt,
 4. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut vollziehbaren Untersagungsverfügungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht nachkommt,
 5. Bestimmungen oder Nebenbestimmungen gemäß § 17 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in einer behördlichen Erlaubnis nach § 12 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zuwiderhandelt,
 6. als gewerbliche Spielvermittlerin oder gewerblicher Spielvermittler entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bei der Spielteilnahme der Veranstalterin oder dem Veranstalter nicht die Vermittlung offenlegt,
 7. entgegen § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 5, außerhalb von Wettvermittlungsstellen Sportwetten vertreibt oder vermittelt oder deren Vertrieb oder Vermittlung duldet,
 3. entgegen § 14 Absatz 1 eine Kleine Lotterie veranstaltet oder eine gemäß § 15 Absatz 2 untersagte Veranstaltung durchführt,
 4. entgegen § 14 Absatz 3 die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen (§ 15 Absatz 1) verstößt,
 5. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 17 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 verstößt,
 6. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 als gewerbliche Spielvermittlerin oder gewerblicher Spielvermittler nicht bei jeder Spielteilnahme der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Vermittlung offenlegt,
 7. entgegen § 16 Absatz 2 eine Spielhalle ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt,
 8. entgegen § 16 Absatz 8 das Unternehmen anders bezeichnet,
 9. entgegen § 16 Absatz 9 den Abschluss von Wetten und Lotterien, das Aufstellen von Wettterminals, das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zulässt,
 10. entgegen § 17 die Sperrzeiten nicht einhält,
 11. eine Wettvermittlungsstelle ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt,
 12. entgegen § 13 Absatz 2 die Wettvermittlungsstelle verpachtet oder

- | | |
|--|---|
| <p>8. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Wettvermittlungsstelle ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt,</p> | <p>unterverpachtet oder entgegen § 13 Absatz 4 für mehr als eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Veranstalterlaubnis Wetten vermittelt,</p> |
| <p>9. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 9 eine Wettvermittlungsstelle verpachtet oder unterverpachtet,</p> | <p>13. entgegen § 13 Absatz 3 die Wettvermittlung als Nebengeschäft betreibt,</p> |
| <p>10. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 die Wettvermittlung als Nebengeschäft betreibt,</p> | <p>14. entgegen § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 außerhalb von Wettvermittlungsstellen Sportwetten vertreibt oder vermittelt,</p> |
| <p>11. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 Sportwetten an andere als die dort genannten Personen vermittelt oder entgegen § 13 Absatz 4 Satz 2 sonstige öffentliche Glücksspiele vermittelt oder veranstaltet,</p> | <p>15. entgegen § 13 Absatz 6 keine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle sicherstellt,</p> |
| <p>12. entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1 oder 2 verbotene Vermittlungstätigkeiten außerhalb von Wettvermittlungsstellen durchführt,</p> | <p>16. die Vorgaben aus § 13b Absatz 2 nicht beachtet,</p> |
| <p>13. entgegen § 13 Absatz 6 keine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle sicherstellt,</p> | <p>17. entgegen § 13a Absatz 1 gegen die Vorgaben zur äußeren Gestaltung der Wettvermittlungsstelle verstößt,</p> |
| <p>14. Wettvermittlungsstellen entgegen § 13a Absatz 1 gestaltet,</p> | <p>18. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 1 und 2 das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zulässt,</p> |
| <p>15. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 1 und 2 das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie Zahlungsdienste oder Zahlungsvorgänge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder im Sinne des</p> | <p>19. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 3 Selbstbedienungsterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Personals bedarf, aufstellt oder betreibt,</p> |
| | <p>20. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 4 Waren vertreibt oder andere Dienstleistungen erbringt, die dem Zweck dienen, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen,</p> |

- § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes zulässt,
16. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 3 Selbstbedienungsterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Personals bedarf, oder Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit aufstellt oder betreibt,
 17. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 4 Waren vertreibt oder andere Dienstleistungen erbringt, die dem Zweck dienen, einen Anreiz zur Abgabe von Werten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen,
 18. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 5 Speisen oder Getränke unentgeltlich oder zu nicht handelsüblichen Preisen abgibt oder sonst eine der dort genannten Vergünstigung an Spielerinnen oder Spieler gewährt,
 19. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 6 alkoholische Getränke ausschenkt, verkauft oder deren Konsum duldet,
 20. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 7 Kredite, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen an Spielerinnen oder Spieler vergibt,
 21. entgegen dem Verbot aus § 13a Absatz 2 Nummer 5 Speisen und Getränke unentgeltlich oder weit unter dem Einkaufspreis abgibt oder sonstige Vergünstigungen an Spielerinnen und Spieler gewährt,
 22. entgegen dem Verbot des § 13a Absatz 2 Nummer 6 alkoholische Getränke ausschenkt oder verkauft,
 23. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 7 Kredite, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen an Spielerinnen oder Spieler vergibt,
 24. entgegen der Vorgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen Personen beschäftigt, die nicht die zur Tätigkeit in einer Wettvermittlungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit oder vorgeschriebene Schulungen besitzen,
 25. gegen das Verbot aus § 13a Absatz 3 verstößt,
 26. gegen eine Auflage oder Nebenbestimmung einer Erlaubnis nach den §§ 4, 5, 13, 13b oder 16 verstößt oder
 27. entgegen § 16 Absatz 9 Nummer 4 Speisen und Getränke kostenlos oder zu Preisen, die unter dem Einkaufspreis liegen, abgibt.

21. entgegen § 13a Absatz 3 Satz 1 Spielerinnen oder Spieler dazu animiert, Wetten abzuschließen oder bestehende spielerbezogene Konten nicht zu kündigen,
22. entgegen § 13a Absatz 4 nicht oder nicht in ausreichender Stückzahl Informationsmaterialien auslegt,
23. entgegen den Vorgaben dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen Personen beschäftigt, die nicht die zur Tätigkeit in einer Wettvermittlungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit besitzen oder die nicht die vorgeschriebenen Schulungen erhalten haben,
24. entgegen § 14 Absatz 1 eine Kleine Lotterie veranstaltet oder eine gemäß § 15 Absatz 2 untersagte Veranstaltung durchführt,
25. entgegen § 14 Absatz 3 die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen nach § 15 Absatz 1 verstößt,
26. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 eine Spielhalle ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet oder betreibt,
27. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 3 Nummer 7, auch in Verbindung mit Absatz 9, nicht sicherstellt, dass während der gesamten

- Öffnungszeiten der Spielhalle eine Aufsichtsperson anwesend ist,
28. Unternehmen oder Räume entgegen § 16 Absatz 10 Satz 1 oder 2 nicht mit dem Wort „Spielhalle“ bezeichnet,
 29. entgegen § 16 Absatz 10 Satz 3 keine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle sicherstellt,
 30. die Vorgaben von § 16 Absatz 10 Satz 4 bis 6 zur Einsehbarkeit, Werbung und äußeren Gestaltung von Spielhallen nicht beachtet,
 31. entgegen § 16 Absatz 11 Nummer 1 bis 3 den Abschluss von Lotterien oder Wetten, das Aufstellen von Wettterminals, das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie Zahlungsdienste oder Zahlungsvorgänge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zulässt,
 32. entgegen § 16 Absatz 11 Nummer 4 Vergünstigungen, die einen Anreiz zum Spielen bieten sollen, oder Speisen oder Getränke unentgeltlich oder zu nicht handelsüblichen Preisen abgibt,

33. entgegen § 16 Absatz 11 Nummer 5 alkoholische Getränke ausschenkt, verkauft oder deren Konsum duldet,
34. die Sperr- oder Spielverbotszeiten des § 17 nicht einhält oder
35. Auflagen oder Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach den §§ 4, 5, 13, 13b oder 16 zuwiderhandelt.“
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,
1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
 2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden unter den Voraussetzungen der § 22 Absatz 2 und 3, § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist. § 17 Absatz 4 und § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- b) In Absatz 3 werden in dem Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448)“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1
1. Nummer 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9 bis 23 und 27 bis 35 bei Verstößen der Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber die jeweils
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1
1. Nummer 1, 4 bis 10, 12 bis 27 bei Verstößen der Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde,

- zuständige Erlaubnisbehörde,
2. Nummer 4 das für Inneres zuständige Ministerium und
 3. Nummer 2 und 12, sofern keine Erlaubnis vorliegt, sowie in allen übrigen Fällen die örtliche Ordnungsbehörde, auch wenn ein Erlaubnisantrag bei der zuständigen Behörde gestellt, aber noch nicht beschlossen wurde.“
2. Nummer 2 das für Inneres zuständige Ministerium oder
 3. Nummer 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11 und 14 bei unerlaubtem Glücksspiel die örtliche Ordnungsbehörde, auch in den Fällen, in denen ein Erlaubnisantrag bei der zuständigen Behörde gestellt, aber noch nicht beschlossen wurde.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit den Änderungen im Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag werden Unklarheiten bei der Auslegung beseitigt. Des Weiteren dienen einige Ergänzungen der Erleichterung der praktischen Anwendung durch die Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden.

Darüber hinaus werden aus Gründen der Gleichbehandlung der Glücksspielarten insbesondere für den Bereich der Spielhallen im Vergleich zu anderen Glücksspielarten bestehende Regelungslücken geschlossen. Bestehende Regelungen zum Bestandsschutz werden konkretisiert und ebenso sichere wie praktikable Lösungen für den Betrieb von Spielhallen geschaffen.

Schließlich werden redaktionelle Mängel behoben.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, weil der Glücksspielstaatsvertrag 2021 zwischenzeitlich geändert worden ist.

Zu § 3:

Der ergänzende Absatz 4 dient der Klarstellung, dass auch für die Wettvermittlungsstellen, die von den Veranstaltern ohne Zwischenschaltung eines Vermittlers betrieben werden, Erlaubnisse benötigt werden und darüber hinaus alle Vorgaben des Gesetzes auch für solche Wettvermittlungsstellen gelten. Dabei handelt es sich inhaltlich nicht um eine neue Regelung. Bisher war die Klarstellung in § 13 Absatz 11 enthalten. Da die Regelung vom Sachzusammenhang her besser in den § 3 passt, wird der Inhalt des bisherigen § 13 Absatz 11 in den § 3 vorgezogen.

Zu § 4:

Nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung kann durch ein Landesgesetz vorgeschrieben werden, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die entsprechende Änderung führt dazu, dass die Nebenbestimmungen sofort beachtet und umgesetzt werden müssen und der Vollzug gegenüber Betreiberinnen und Betreibern, die nicht vollumfänglich alle Vorgaben der Erlaubnis umsetzen, schneller stattfinden kann. Die erlaubnisbezogenen Nebenbestimmungen dienen in den meisten Fällen der Umsetzung der gleichrangigen Ziele von § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021. Die Erlaubnisbehörden würden ohne diese Nebenbestimmungen keine Erlaubnis erteilen. Ein gesetzlicher Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Klagen gegen solche Nebenbestimmungen ist somit grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Dies stellt keine Verkürzung des Rechtsweges dar. Die Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber können im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Klagen gegen die Versagung einer Erlaubnis nach Absatz 1 berechtigen nicht zum Veranlassen, Durchführen und Vermitteln des entsprechenden Glücksspiels und rechtfertigen im Regelfall keine vorübergehende Duldung.

Zu § 5:

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 Satz 2 wird das Vollzitat redaktionell angepasst.

Zu Absatz 5 und 6:

Die Ergänzungen in Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 4 stellen eine Konkretisierung dazu dar, zu welchen Schulen ein Mindestabstand einzuhalten ist und wie dieser zu berechnen ist. Zur Klarstellung, dass auch Schulen in privater Trägerschaft unter den Begriff der öffentlichen Schule im Sinne des Ausführungsgesetzes zu subsumieren sind (das „öffentlich“ des Ausführungsgesetzes steht für die Erfüllung einer Angelegenheit des Gemeinwesens), werden die verwendeten Formulierungen durch die Formulierung „Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW“ ersetzt. Damit wird auf die Legaldefinition von Schule im Sinne von § 6 Absatz 1 Schulgesetz NRW Bezug genommen. Da die Regelung dem Kinder- und Jugendschutz zu dienen bestimmt ist, sind Schulen und Einrichtungen, die überwiegend von volljährigen Personen (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) aufgesucht werden, weiterhin nicht erfasst.

Absatz 6 Satz 1 enthält eine redaktionelle Änderung.

Der neue Absatz 6 Satz 4 soll Auslegungsdifferenzen mit Antragstellerinnen und Antragstellern vermeiden, indem klargestellt wird, dass bei Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die nächstgelegene Grenze des Grundstücks für die Berechnung der Einhaltung des Mindestabstands maßgeblich ist, unabhängig davon, ob dort eine Zugangsmöglichkeit besteht.

Zu § 7:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 11:

Nach § 6 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes darf Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder „ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen“ nicht gestattet werden. Die Ergänzung in § 11 dient der Klarstellung, dass diese Regelung im Jugendschutzgesetz auf Wettvermittlungsstellen Anwendung findet.

Zu § 13:

Zu Absatz 1:

Satz 4 dient der Klarstellung, dass Bereiche, die gastronomischen und anderen Zwecken dienen, zur Wettvermittlungsstelle gehören, sofern diese nicht komplett von den Bereichen abgetrennt sind, in denen Glücksspiele veranstaltet werden. Es soll verhindert werden, dass Personen über gastronomische Bereiche Zutritt zu einer Wettvermittlungsstelle erlangen, ohne dass zuvor eine Identifizierung und ein Abgleich mit dem Sperrsystem erfolgt.

Absatz 2:

Nach der Ergänzung in Satz 7 ist die Wettvermittlungsstelle bis zur Erteilung einer neuen Erlaubnis zu schließen, wenn die Erlaubnis aufgrund der Beendigung der Veranstaltererlaubnis oder aus anderen Gründen erlischt.

Bei der Neufassung des Satzes 9 handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 3:

Die Ergänzung soll klarstellen, dass auch die Beschaffenheit der Räume ein Teil der Prüfung der Erlaubnisfähigkeit ist. Insofern handelt es sich auch bei den Anforderungen nach § 13a Absatz 1 um eine Erlaubnisvoraussetzung.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 Satz 1 wird neu gefasst und inhaltlich ergänzt. Vertriebs- oder Vermittlungstätigkeiten erfahren hierdurch eine sachgerechte Gleichbehandlung in Anlehnung an § 21a Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag 2021. Sie werden durch die nachfolgenden Nummern 1 bis 5 inhaltlich näher ausgestaltet. Es soll klargestellt werden, dass die Ein- und/ oder Auszahlung auf spielerbezogene Konten nur in erlaubten Wettvermittlungsstellen zulässig ist. Solche Zahlungsvorgänge gehören sowohl zum Vertrieb als auch zur Vermittlung, da sie untrennbar mit diesen verbunden sind. Dies ist Ausfluss des § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, wonach der Vertrieb und die Vermittlung außerhalb von Wettvermittlungsstellen verboten sind. Eine nicht erlaubte Wettvermittlungsstelle stellt keine Wettvermittlung im Sinne von § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 dar. Außerdem sind Bareinzahlungen auf ein Spielkonto nach § 6a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 laut dessen Begründung nicht erlaubt. Schließlich soll verhindert werden, dass die Räume, für die eine Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle abgelehnt worden ist, weiterhin dergestalt genutzt werden, dass zwar keine direkte Wettannahme stattfindet, aber ein Zahlungsverkehr mit dem spielerbezogenen Konto aufrechterhalten bleibt und in den Räumen oder außerhalb, zum Beispiel per App, Wetten platziert werden können. Damit würde eine alternative stationäre Vertriebsform geschaffen und der Erlaubnisvorbehalt der Wettvermittlungsstellen umgangen. Vorstehendes gilt ebenfalls für Räumlichkeiten, die von außen betrachtet (weiterhin) wie eine Wettvermittlungsstelle aussehen (z.B. durch aufgestellte Wett- oder Spielvorbereitungsterminals, Beschilderung von innen oder außen, Veranstalterlogos) aber keine Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle haben. In diesen Räumlichkeiten sind auch Zahlungsdienste und Zahlungsvorgänge entsprechend § 13a Absatz 2 Nummer 2, der auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz verweist, verboten. Damit soll insbesondere klargestellt werden, dass Ein- und Auszahlungen auf E-Geld-Institute in nicht erlaubten Wettvermittlungsstellen verboten sind.

Zu Absatz 6:

Die Ergänzung in Absatz 6 dient der Klarstellung.

Zu Absatz 8:

Die Ergänzung dient dem Spieler- und Jugendschutz. Bei Einzahlungen außerhalb der Öffnungszeiten ist zudem keine Kontrolle möglich, ob die einzahlende Person tatsächlich die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber ist.

Zu Absatz 11:

Die Aufhebung von Absatz 11 ist eine Folge der Änderung in § 3.

Zum neuen Absatz 11:

Hier soll durch die Ergänzung des Wortes „regelmäßig“ klargestellt werden, dass nur solche Sportanlagen berücksichtigt werden sollen, bei denen nicht nur ausnahmsweise bewettbare Veranstaltungen stattfinden oder stattgefunden haben.

Zum neuen Absatz 12:

Wie bereits zu § 5 erläutert, stellt die Ergänzung eine Klarstellung des Begriffs „öffentliche Schulen“ dar.

Bei den anderen Änderungen in § 13 handelt es sich um Folgeänderungen und um redaktionelle Änderungen.

Zu § 13a:

Zu Absatz 1:

Es wird klargestellt, dass die Einsehbarkeit von außen in keiner Weise eingeschränkt werden darf. Es dürfen folglich nicht nachträglich in den Räumen der Wettvermittlungsstelle, in denen Wetten abgeschlossen werden können, Wände eingezogen werden. Nicht erlaubt ist es, in den hinteren nicht einsehbaren Räumen den eigentlichen Wettbetrieb vorzunehmen oder den Kassenbereich einzurichten. Auch dürfen Wettvermittlungsstellen nicht so gelegen sein, dass eine Einsehbarkeit von außen aufgrund der Lage nicht gegeben ist, dies gilt ausdrücklich für den Fall, dass die Wettvermittlungsstelle nur aus Innenräumen oder Innenhöfen einsehbar ist. Andere bauliche Gegebenheiten, die die Einsehbarkeit unzulässig einschränken sind zum Beispiel Hinterhöfe, Keller oder ähnliche Bereiche. Die Einsehbarkeit aus unmittelbar an die Wettvermittlungsstelle angrenzenden Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen in die Wettvermittlungsstelle ist im Interesse des Spieler- und Jugendschutzes verboten. In Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen können sich gesperrte Spielerinnen und Spieler oder Minderjährige aufhalten, die auf diese Weise das Geschehen in der Wettvermittlungsstelle länger beobachten und zum Spielen animiert bzw. an das Spielen gewöhnt werden könnten.

Im neuen Satz 6 erfolgt eine Ergänzung, die in Anlehnung an den Wortlaut des § 5 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 klarstellt, dass Hinweise auf Wettbetrieb und Spielangebot wie auch bisher erlaubt sind, deren Darstellung jedoch im Hinblick auf Auffälligkeit und Inhalt bereits grundsätzlichen Schranken unterliegt. Diese werden insbesondere auch in den nachfolgenden Sätzen konkretisiert.

Namentlich ist nach dem neuen Satz 8 im Rahmen der Erlaubniserteilung hinsichtlich der Regelungen zu möglicher Werbung darauf zu achten, dass Spielerinnen und Spieler im öffentlichen Raum nicht mit Werbung für Wettvermittlungsstellen konfrontiert werden, der sie sich nicht oder nur eingeschränkt entziehen können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 7 enthalten redaktionelle Änderungen.

Die Ergänzung in Absatz 2 Nr. 5 dient dazu, dass das Verbot jeglicher Art von Vergünstigungen, die einen Anreiz zum Wetten bieten, nicht dadurch umgangen werden kann, dass ein minimaler Aufschlag auf den Einkaufspreis erhoben wird, wie zum Beispiel 1 Cent. Außerdem wird klargestellt, dass die Gewährung oder Auslosung zusätzlicher Gewinnchancen bei Wertscheinen, mit denen kein Gewinn erzielt wurde, ebenfalls eine unzulässige Vergünstigung im Sinne dieser Vorschrift darstellt.

Zu Absatz 4:

Der neue Absatz 4 ergänzt § 7 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, in dem er vorgibt, dass die genannten Informationen durch entsprechendes anbieterunabhängiges Informationsmaterial zu erfolgen haben.

Zu § 16:

Zu Absatz 1:

Die Regelung dient der Klarstellung, dass Bereiche, die gastronomischen und anderen Zwecken dienen, zur Spielhalle gehören, sofern diese nicht komplett von den Bereichen abgetrennt sind, in denen Glücksspiele veranstaltet werden. Es soll verhindert werden, dass Personen über gastronomische Bereiche Zutritt zu einer Spielhalle erlangen, ohne dass zuvor eine Identifizierung und ein Abgleich mit dem Sperrsystem erfolgt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden in Satz 3 Nummer 4 bis Nummer 6 redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Die Sätze 6 und 7 dienen der Klarstellung, dass es sich bei den Spielhallenerlaubnissen, wie im Gewerbe üblich, um personenbezogene Erlaubnisse handelt. Die Spielhallenerlaubnis basiert unter anderem auf einer Zuverlässigkeitsprüfung der Betreiberinnen und Betreiber und der Spielhallenleitung, mit der Folge, dass im Falle eines Betreiberwechsels (bei Personengesellschaften der Wechsel der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, da es sich bei ihnen um die Betreiberinnen und Betreiber im Sinne des Ausführungsgesetzes NRW handelt) eine neue Erlaubnis erforderlich ist. Da diese Rechtssituation von den Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber regelmäßig bestritten und dagegen gerichtlich vorgegangen wird, bestand die Notwendigkeit diese Regelung in das Ausführungsgesetz mitaufzunehmen.

Die Sätze 8 bis 9 werden angefügt, damit Spielhallenbetreiberinnen, die die Rechtsform einer juristischen Person haben, beispielsweise ihre Geschäftsführer wechseln können, ohne dass die erteilte Erlaubnis automatisch entfällt. Wenn es sich um Kapitalgesellschaften handelt, die von einer Geschäftsführung rechtlich vertreten werden, kann es häufiger zu betriebswirtschaftlich oder rechtlich notwendigen Wechseln in der Geschäftsführung kommen. Durch diese Regelung reduziert sich der Arbeitsaufwand der Erlaubnisbehörden, da, anders als in der Vergangenheit regelmäßig üblich, kein Neuantrag der Betreiberin oder des Betreibers notwendig ist, der von den Erlaubnisbehörden auf Vorliegen aller Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen wäre. Eine vergleichbare Regelung existiert bereits für Wettvermittlungsstellen.

Zu Absatz 3 Satz 2:

Der Mindestabstand zu Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird in einem eigenen Absatz 8 geregelt. Somit kann die Regelung zu öffentlichen Schulen hier entfallen.

Zum neuen Absatz 8:

Der Mindestabstand von 350 Metern zu Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird beibehalten und aus Absatz 3 Satz 2 übernommen. Zur Klarstellung des Begriffs „öffentliche Schulen“ wird der Bezug zum Schulgesetz NRW aufgenommen.

Die Möglichkeit der Erlaubnisbehörde nach Satz 2, vom Mindestabstand abzuweichen, bestand bisher in Absatz 3 Satz 4. Weiterhin gilt für die Prüfung der örtlichen Besonderheiten unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalles ein strenger Maßstab. Die Praxis subsumiert unter die Abweichungsbefugnis Fälle, in denen wegen der örtlichen Besonderheiten beispielsweise keine Sichtbeziehung zum Schutzobjekt besteht oder ein Durchgang trotz Sichtbeziehung nicht möglich ist. Die Abweichungsbefugnis wird zur Stärkung des Jugendschutzes unter die kumulativ zu erfüllenden weiteren Voraussetzungen in den Nummern 1 bis 4 gestellt. Nach Satz 3 gilt Absatz 6 für den Widerruf entsprechend, wonach eine unter Anwendung des geringeren Mindestabstandes erteilte Erlaubnis zu widerrufen ist, wenn in Bezug auf die Spielhalle eine der Voraussetzungen, hier des Absatzes 8 Satz 2 Nummern 1 bis 4 wegfällt, es sei denn, die Spielhalle hält im Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf zu jeder Schule im Sinne des Schulgesetzes NRW und Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe den Mindestabstand nach Absatz 8 Satz 1 ein. Für die Berechnung des Mindestabstandes gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

Zum neuen Absatz 9:

Mit dem neuen Absatz 9 kann das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung von der Vorgabe in Satz 1 abweichen, dass in jeder Verbundspielhalle eine Aufsichtsperson anwesend sein muss, sofern durch andere technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen eine gleichwertige Aufsicht sichergestellt ist. Daneben bleibt es ebenso erlaubt, zu bestimmten Zeiten generell nicht alle Räume zu öffnen und so die Anwesenheitspflicht von Aufsichtspersonal zu reduzieren.

Zum neuen Absatz 10:

Der neue Absatz 10 wird um die Klarstellung ergänzt, dass sich das Verbot, andere Bezeichnungen als Spielhalle zu verwenden, auch auf die Innenräume der Spielhalle bezieht. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. Dadurch soll das Ziel des Gesetzgebers, durch andere Bezeichnungen keine falschen Vorstellungen bei Spielwilligen hervorzurufen, stärker betont werden. Dabei spielt es dann keine Rolle, ob eine andere Bezeichnung nur im Außenbereich angebracht ist oder auch innerhalb der Spielhalle oder über Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen. Zur Klarstellung wird der Bezug auf § 8 Absatz 3 Satz 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 aufgenommen, wonach bei jedem Betreten und im Übrigen vor dem ersten Spiel während eines Aufenthalts in der jeweiligen Spielstätte eine Identitätskontrolle und ein Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen ist.

Zusätzlich wird aus Jugendschutzgründen die Verpflichtung aufgenommen, Spielhallen so zu gestalten, dass sie von außen nicht einsehbar sind. Vom Automatenspiel in Spielhallen gehen besondere Gefahren für Kinder und Jugendliche aus. Insbesondere die schnelle Abfolge von bewegten, bunten Bildern kann auf Kinder und Jugendliche einen erhöhten Anreiz schaffen. Anders als bei Wettvermittlungsstellen, bei denen allenfalls Sportereignisse und Wettquoten auf Monitoren übertragen werden und der Anreiz durch optische Signale dadurch wesentlich geringer ist, zielen die Automaten in Spielhallen gerade darauf ab, durch optische Anreize Personen zum Spielen aufzufordern. Diese Unterschiede erlauben eine andere Bewertung hinsichtlich der äußeren Gestaltung von Spielhallen im Vergleich zu Wettvermittlungsstellen, da die Regelungen hier der Kriminalitäts- und Suchtprävention dienen und die Transparenz des Spielbetriebs fördern sollen.

Außerdem soll durch die Vorgabe, dass keine anreizende Werbung an der Spielhalle angebracht werden darf, der Spieler- und Jugendschutz gestärkt werden. Gerade auffällige Reklameschilder können durch ihre Aufmachung, etwa durch sich bewegende Bilder, bunte blinkende Beleuchtung oder ähnlichem den Wunsch insbesondere in jungen Personen hervorrufen, eine Spielhalle zu betreten, die dies vorher nicht beabsichtigt hatten.

Ergänzend ist im Rahmen der Erlaubniserteilung hinsichtlich der Regelungen zu möglicher Werbung darauf zu achten, dass Spielerinnen und Spieler im öffentlichen Raum nicht mit Werbung für Spielhallen konfrontiert werden, der sie sich nicht oder nur eingeschränkt entziehen können. Es ist zu verhindern, dass der Eindruck entstehen kann, dass dieser Bereich des Glücksspiels zum Gut des täglichen Lebens gehört.

Zu Absatz 11:

Zunächst werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Weiter wird durch die Ergänzung in der Nummer 4 eine Angleichung an das Verbot bei den Wettvermittlungsstellen vorgenommen. Auch in Spielhallen sollen keine Vergünstigungen einen Anreiz zum Betreten oder Aufenthalt bieten. Vor dem Hintergrund der Gefährlichkeit des Automatenspiels ist es aus Spielerschutzgründen erforderlich, dass kein Alkohol ausgeschenkt oder konsumiert wird. So soll verhindert werden, dass, bedingt durch den Alkoholenuss, die Hemmschwelle größere Geldbeträge zu verspielen, gesenkt wird. Dem dient die neue Nummer 5.

Zu Absatz 12:

Die Ergänzung von Spielbanken trägt der Trennung der Spielformen und der damit verbundenen Reduzierung der Gefahren, insbesondere der Suchtgefahr, Rechnung.

Der neue Satz 2 sieht eine Ausnahme für bereits bestehende Spielhallen in Gebäuden bzw. Gebäudekomplexen, in denen sich auch eine Spielbank befindet, vor.

Zu Absatz 13:

Nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung kann durch ein Landesgesetz vorgeschrieben werden, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die Änderung führt dazu, dass die Inhalts- und Nebenbestimmungen sofort beachtet und umgesetzt werden müssen und der Vollzug gegenüber Betreiberinnen und Betreibern, die nicht vollumfänglich alle Vorgaben der Erlaubnis umsetzen, schneller stattfinden kann. Dies stellt keine Verkürzung des Rechtsweges dar. Diese Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber können im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragen.

Zu Absatz 14:

Absatz 14 gibt den Erlaubnisbehörden die Möglichkeit, die zu den Wettvermittlungsstellen erlassene Losverordnung auch bei Auswahlentscheidungen für Spielhallen zu nutzen. Voraussetzung ist, dass keine zwingenden rechtlichen Gründe eine andere Auswahlentscheidung gebieten. Die zur Losverordnung für die Anwendung auf Wettvermittlungsstellen hierzu erlassenen Anwendungshinweise gelten ebenso für die Bescheidung von Spielhallen.

Zu § 16a:

Zu Absatz 1:

Da die Zertifizierungsstellen die zertifizierungsbedürftigen Spielhallen im laufenden Betrieb prüfen müssen, wird durch die neuen Sätze 2 bis 4 geregelt, dass eine Zertifizierung auch nach der Erlaubniserteilung stattfinden kann. Damit die Zertifizierung zeitnah erfolgt, ist die Erlaubnis unter Auflage der nachzuholenden Zertifizierung zu erteilen und soll widerrufen werden, wenn der Auflage nicht fristgemäß nachgekommen wird. Dies wird dem Umstand gerecht, dass die Zertifizierung eine grundlegende Voraussetzung zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs in den betroffenen Spielhallen ist.

Zu Absatz 4:

Die Änderung in Absatz 4 Satz 3 ist erforderlich, da die Kontrollintervalle anderenfalls zu klein wären. Dies vor allem, weil die Zertifizierung nur für zwei Jahre ausgesprochen wird. Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 4 dient lediglich der Klarstellung für den Fall, dass über das gesetzliche Mindestmaß hinaus mehrere Kontrollen durchgeführt werden.

Zu § 17a:

Die Übergangsregelung für Verbundspielhallen in Absatz 2 wird um einen klarstellenden Satz ergänzt. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden. § 16 Absatz 4 definiert, was eine Antragsspielhalle und was eine Nachbarspielhalle ist. Hieraus folgt, dass eine Primärspielhalle erst dann eine Nachbarspielhalle sein kann, wenn sie zuvor eine Erlaubnis erhalten hat. Vor einer Erlaubnis kann sie aber gleichzeitig auch Antragsspielhalle sein, weil sich § 17a und § 16 Absatz 4 nicht gegenseitig ausschließen. In diesen Fällen hat die doppelte Antragstellung allerdings zur Folge, dass über den Antrag der Primärspielhalle nur dann entschieden

werden kann, wenn alle Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 erfüllt werden. Nur so kann verhindert werden, dass sich eine Betreiberin oder ein Betreiber einer Primärspielhalle zunächst mit dem Verfahren des § 16 Absatz 4 einverstanden erklärt, nach Erhalt der Erlaubnis für die Primärspielhalle dieses Einverständnis widerruft und damit einer Konkurrentin oder einem Konkurrenten die Möglichkeit einer Erlaubnis nimmt. Hinzu kommt, dass eine Erlaubnis der Antragsspielhalle erst bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgen kann und eine vorzeitige Erlaubnis der Primärspielhalle, die gleichzeitig Antragsspielhalle ist, dieses umgehen würde.

Zu § 18:

Zu Absatz 1:

Mit der Neuformulierung des Satzes 1 wird der relevante Stichtag für die Frage der Anwendbarkeit der Bestandsschutzregelung beibehalten und klargestellt, dass davon nur Spielhallen umfasst sind, die seitdem ohne Unterbrechung legal betrieben wurden. Der Bestandsschutz gilt unverändert bis zum 31. Dezember 2028 fort und gewährt damit eine Übergangszeit, in der Betreiberinnen und Betreiber weitere Planungen für ihren Betrieb treffen können. Über diesen Tag hinaus wird nur den Spielhallen nach Satz 1 Bestandsschutz gewährt, bei denen seit dem Inkrafttreten dieser Regelung kein Betreiberwechsel erfolgt ist. Spielhallen, bei denen die Betreiberin oder der Betreiber ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] wechselt, müssen grundsätzlich den Mindestabstand zu Schulen im Sinne des Schulgesetzes und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einhalten. Die Betreiberidentität ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt, Bestandsschutz zu gewähren, da nur die alte Betreiberin oder der alte Betreiber selbst auf die ursprüngliche Erlaubnis vertrauen konnte. Der Mindestabstand muss im Falle eines Betreiberwechsels erstmalig bei einer Genehmigung nach dem 1. Januar 2029 eingehalten werden. Mit der Regelung soll verhindert werden, dass die Vollzugsbehörden zugelassene Spielhallen während des laufenden Genehmigungszeitraums überprüfen und deren Erlaubnisse gegebenenfalls widerrufen müssen, wenn sie nicht mehr unter die Bestandsschutzregelung fallen. Erfolgt die Genehmigung nicht unmittelbar anschließend an die vorherige Genehmigung, entfällt der Bestandsschutz.

Satz 3 erlaubt jedoch für die Spielhallen, deren Bestandsschutz wegen eines Betreiberwechsels nach Satz 2 ab dem 1. Januar 2029 dem Grunde nach entfällt, eine Ausnahmeregelung von der Einhaltung des Mindestabstands auch nach dem 31. Dezember 2028. Die Ausnahmemöglichkeit besteht für Spielhallen nach Satz 1, für die Genehmigungen nach Satz 2 unmittelbar im Anschluss an eine auslaufende oder auf andere Weise endende Erlaubnis erteilt werden. Satz 3 findet damit nur auf Bestandsspielhallen Anwendung, die schon vor dem 1. Dezember 2012 bestanden haben und seit dem Tag erlaubt waren. Für völlig neue Standorte ist eine entsprechende Ausnahme nach Satz 3 nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund erklärt sich das Erfordernis des Betriebens ohne Unterbrechung, da anderenfalls nicht mehr von einer bestehenden Spielhalle gesprochen werden kann, sondern die Erlaubnis für eine neue Spielhalle in Rede steht. Die zusätzlichen Erlaubnisvoraussetzungen des § 16 Absatz 8 Satz 2 Nummern 1 bis 4 verlangen einen höheren Professionalisierungsgrad und insbesondere eine Zutrittsbeschränkung auf über 21-jährige Personen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Personen unter 21 Jahren die Spielhalle besuchen und damit Anreize für jüngere Schülerinnen und Schüler im Sinne einer negativen Vorbildfunktion schaffen. Die Ausnahmemöglichkeit bringt die Belange des Bestandsschutzes einerseits und des Kinder- und Jugendschutzes andererseits in einen angemessenen Ausgleich. Satz 3 stellt zudem klar, dass sich der Verweis auf die zusätzlichen Erlaubnisvoraussetzungen ausschließlich auf § 16 Absatz 8 Satz 2 Nummern 1 bis 4 und nicht auf Satz 2 1. Hauptsatz bezieht, sodass es auf örtliche Besonderheiten des jeweiligen Standortes ausnahmsweise nicht ankommt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wird gestrichen, da seine möglichen Anwendungsfälle entfallen sind.

Zu § 19:

Mit Absatz 3 Nummer 4 wird die Zuständigkeit für die Erlaubnis von Totalisatoren, Buchmachern, Wettannahmestellen der Buchmacher und Buchmachergehilfen in den Zuständigkeitskatalog der Bezirksregierungen aufgenommen. Die Bezirksregierungen waren bisher bereits für diese Erlaubnisverfahren zuständig, die Ergänzung im Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag erfolgt wegen eines Wechsels der Ressortzuständigkeit vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr an das Ministerium des Innern.

Zu § 20:

Zu Absatz 7:

Beide Einschübe in Absatz 7 dienen nur der Klarstellung.

Die Ergänzung um den terrestrischen Bereich soll klarstellen, dass unerlaubtes Glücksspiel, das nur im Land Nordrhein-Westfalen im Internet stattfindet, nicht in die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden fällt.

Die klarstellende Ergänzung des Verweises auf das Geldwäschegesetz soll die Kommunen für ihre bereits bestehende geldwäscherechtliche Aufgabe im Bereich des illegalen Glücksspiels sensibilisieren. Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde im Bereich der Geldwäsche ergibt sich bereits aus § 50 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes. Dort heißt es, dass zuständige Aufsichtsbehörde „für die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt, die für die glücksspielrechtliche Aufsicht zuständige Behörde“ ist. Die örtlichen Ordnungsbehörden sind für unerlaubtes Glücksspiel und die entsprechende Werbung seit Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag zuständig. Daher sind die örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Geldwäschegesetz zuständig. Diese benötigen für mit ihrer Zuständigkeit verbundenen Tätigkeiten kein neues Personal, weil sie ihren Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz durch die Untersagung des unerlaubten Glücksspiels nachkommen. Darüber hinaus ist nur eine Meldung des Veranstalters oder Vermittlers des unerlaubten Glücksspiels an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erforderlich. Weiterer Aufwand entsteht nicht. Daher wird kein zusätzliches Personal benötigt; auch muss das vorhandene Personal keine fundierten Kenntnisse im Geldwäscherecht haben.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 wird, neben einer redaktionellen Änderung, dahingehend ergänzt, dass die Glücksspielaufsichtsbehörden auch mit den für die Geldwäscheaufsicht zuständigen Behörden sowie Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten.

Bereits bisher normiert war die Zusammenarbeit u.a. der Glücksspielaufsichtsbehörden mit den örtlichen Ordnungsbehörden. Zur Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle benötigen die Erlaubnisbehörden (Bezirksregierungen) beispielsweise Informationen der Kommunen zu Standorten von Wettvermittlungsstellen, Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, um die Einhaltung der Mindestabstände zu überprüfen. Diese Abfrage wird derzeit in jedem Erlaubnisverfahren durchgeführt. Die Ergänzung in Absatz 8 begründet daher keine neue Aufgabe für die örtlichen Ordnungsbehörden.

Zu Absatz 9:

Der neue Absatz soll den Vollzug gegen unerlaubte Wettvermittlungsstellen und Spielhallen erleichtern. Er ist erforderlich, um zu verhindern, dass nach Erlass einer Untersagungs- oder

Schließungsverfügung eine neue Betreiberin oder ein neuer Betreiber am gleichen Ort eine Wettvermittlungsstelle oder Spielhalle eröffnet.

Zu § 22:

Zu Absatz 1:

Die Änderung in der Nummer 1 schließt eine Lücke im Gesetz. Bisher gab es eine solche Regelung nur für die Annahmestellen in der Nummer 2. Jetzt gilt sie für alle Arten von Erlaubnissen nach dem Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag.

Die Streichung in der Nummer 2 ist eine Folge der Ergänzung in der Nummer 1.

Die Streichung in der Nummer 6 ist eine Folge der Neuregelung in Nr. 14.

Es müssen redaktionelle Anpassungen erfolgen durch die Anfügung der neuen Nummern 12 bis 14.

Die Rechtsverordnungsermächtigung in der neuen Nummer 12 ergänzt die Vorgaben aus § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021.

Die neue Nummer 13 dient dazu verbindlich festlegen zu können, wie die Begriffe Schulen und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu definieren sind.

Die neue Nummer 14 wurde geschaffen, da die Ermächtigung zur Regelung der Anforderungen an Sozialkonzepte thematisch nicht zum Regelungsinhalt von Nummer 6 passte.

Zu Absatz 3:

Es wird klargestellt, dass durch die Verordnungsermächtigungen in Absatz 1 weitere Verordnungsermächtigungen dieses Gesetzes, die nicht in § 22 geregelt sind, in ihrem Geltungsbereich beziehungsweise Umfang nicht eingeschränkt werden sollen.

Zu § 23:

Zu Absatz 1:

Die Neufassung des Absatzes 1 dient einer leichteren Lesbarkeit durch eine an Glücksspielstaatsvertrag 2021 und Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag orientierter Reihenfolge. Es wurden neue Tatbestände aufgenommen, die entweder bisher nicht erfasst waren oder durch die Gesetzesänderungen nunmehr erstmalig aufgenommen werden können.

Zu Absatz 3:

Die Änderung in Absatz 3 ist redaktioneller Art.

Zu Absatz 4:

Die Änderungen in Absatz 4 sind an die Änderungen in Absatz 1 angepasst und ansonsten redaktioneller Art.

Zu Artikel 2

Regelung über das Inkrafttreten